



---

## Informationsbrief August - Oktober 2007

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

[www.muemken.de](http://www.muemken.de)

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

*Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.*



## **Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:**

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09<sup>00</sup> h bis 12<sup>00</sup> h  
14<sup>00</sup> h bis 16<sup>00</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0  
Fax Nr. 02871/2707-30

**Herr Mümken**  
Steuerberater  
Tel.Nr. 2707-12

**Herr Telaar**  
Steuerberater  
Tel.Nr. 2707-15

**Herr Uepping**  
Steuerfachwirt  
Tel.Nr. 2707-13

**Frau Syga**  
Steuerfachangestellte  
Tel.Nr. 2707-11

**Frau Schneider**  
Steuerfachangestellte  
Tel.Nr. 2707-16

**Frau Robeck**  
Auszubildende  
Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08<sup>00</sup> h bis 12<sup>30</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40  
Fax Nr. 02871/23796-45

**Frau Würfel**  
Steuerberater  
Tel.Nr. 23796-41  
Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags  
08<sup>00</sup> h bis 13<sup>30</sup> h

**Frau Bühs**  
Steuerfachangestellte  
Tel.Nr. 23796-42

## **Haben Sie schon eine em@il-Adresse???**

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:  
Uepping@muemken.de**

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

## **Mietereinbauten sind selbstständig übertragbare Wirtschaftsgüter**

Vater und Sohn betrieben als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine Freiberuflerpraxis. Der Vater hatte an dem ihm gehörenden und von der Freiberuflerpraxis genutzten Gebäude größere Umbauarbeiten durchführen lassen. Sie wurden als Mietereinbauten behandelt. Die Abschreibungen wurden vom Vater im Rahmen seines Sonderbetriebsvermögens geltend gemacht. Durch seinen Tod ging das Gebäude im Wege der Erbfolge auf die Mutter über. Unter Auflösung der stillen Reserven wurde das Gebäude aus dem Sonderbetriebsvermögen des Vaters entnommen.

Zu den Mietereinbauten vertrat das Finanzamt die Auffassung, es handle sich um wesentliche Bestandteile des Gebäudes, die zum Todeszeitpunkt zusammen mit dem Grundstück entnommen worden waren. Abschreibungen auf die Mietereinbauten könnten von dem die Freiberuflerpraxis fortführenden Sohn nach dem Tod seines Vaters nicht mehr geltend gemacht werden. Demgegenüber war der Sohn der Meinung, er habe das wirtschaftliche Eigentum an den Mietereinbauten erworben. Deshalb sei er auch berechtigt, weiterhin die Abschreibungen geltend zu machen.

Der Bundesfinanzhof folgte der Rechtsauffassung des Sohns. Dem Nutzer wird durch den zivilrechtlichen Eigentümer der Besitz an den Einbauten eingeräumt. Außerdem hat er einen Wertersatzanspruch. Aus diesen Gründen sind die Einbauten als selbstständige materielle Wirtschaftsgüter anzusehen und können einzeln bewertet werden. Folglich geht der Wert eines Praxisumbaus mit dem Erbfall nicht zwangsläufig und endgültig unter.

Ob Mietereinbauten und Gebäude in der Hand des Erben zu einem einheitlichen Wirtschaftsgut verschmelzen, hängt von dem Nutzungs- und Funktionszusammenhang ab. Wird die bisherige betriebliche Nutzung eingestellt, verschmelzen beide zu einem einheitlichen Wirtschaftsgut. Bleibt die frühere betriebliche Nutzung jedoch erhalten, bleibt auch das Wirtschaftsgut Mietereinbauten als selbstständiges Wirtschaftsgut bestehen.

Mietereinbauten sind als selbstständige Wirtschaftsgüter auch auf Dritte übertragbar. Es spielt keine Rolle, ob sie als Scheinbestandteil oder wesentlicher Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind. Allein entscheidend ist, dass die Substanz und das Nutzungspotenzial des Wirtschaftsguts übertragen werden. Dabei muss der zivilrechtliche Eigentümer für die gewöhnliche Nutzungsdauer von einer Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausgeschlossen sein und der Erwerber das uneingeschränkte Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Mietereinbauten erhalten. Ist das Nutzungsrecht befristet oder kündbar, reicht es für die Übertragbarkeit aus, wenn dem Nutzenden für den Fall des Herausgabeverlangens durch den zivilrechtlichen Eigentümer ein Wertersatzanspruch zusteht.

Bei der Bemessung der Abschreibungen ist zu prüfen, ob der Erwerber die Einbauten entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat. Für den Fall des entgeltlichen Erwerbs sind AfA-Bemessungsgrundlage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, im Fall des unentgeltlichen Erwerbs ist dies der Teilwert.

## **Keine steuerlichen Nachteile bei Abtretung von Lebensversicherungen zur Absicherung von Avalkrediten**

Ein selbstständiger Maler hatte 1995 mit seiner Bank einen Vertrag über einen Avalkredit (Bürgschaftskredit) von 70.000 DM abgeschlossen. Als Kreditsicherheit trat er die Ansprüche aus einer Lebensversicherung an seine Bank ab, die dies dem Finanzamt meldete. Das Finanzamt stellte daraufhin in einem Bescheid fest, dass der Maler die Erträge aus der abgetretenen Lebensversicherung bei Auszahlung zu versteuern habe. Hiergegen wehrte er sich. Der Bundesfinanzhof gab ihm Recht, weil ein Avalkredit kein Darlehen ist. Das Wesen eines Darlehens ist die Hingabe von Geld. Das ist bei Avalkrediten nicht der Fall.

**Hinweis:** Wird die Bank wegen ihrer Bürgschaft in Anspruch genommen, kann dies zur Steuerpflicht der Lebensversicherungserträge führen.

## **Einkommensteuerbescheid kein Grundlagenbescheid für Kindergeldfestsetzung**

Die Familienkasse hatte die Kindergeldfestsetzung aufgehoben, nachdem sich aus dem Einkommensteuerbescheid der Tochter ergab, dass die Einkünfte den Grenzbetrag (2007 = 7.680 €) überschritten hatten. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens legten die Eltern einen geänderten Einkommensteuerbescheid des Kindes vor, der höhere Werbungskosten enthielt, die zu einem Unterschreiten des Grenzbetrags führten.

Das Finanzgericht lehnte die Berücksichtigung dieser Werbungskosten für die Ermittlung der Einkünfte im Kindergeldverfahren ab, weil die vom Finanzamt im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren berücksichtigten Werbungskosten nicht in der Form hätten anerkannt werden dürfen (Familienheimfahrten, Berücksichtigung eines Computers zu 100 %, Peripheriegeräte in voller Höhe usw.).

**Den Info-Brief können Sie auch auf unserer Internetseite [www.muemken.de](http://www.muemken.de) abrufen!**

Der Bundesfinanzhof sah dies auch so. Die Familienkasse habe die Einkünfte und Bezüge selbstständig und ohne Bindung an den Inhalt eines für das Kind ergangenen Einkommensteuerbescheids zu ermitteln. Deshalb stelle der Einkommensteuerbescheid keinen Grundlagenbescheid für die Kindergeldfestsetzung dar.

### ***Dauerhafte Leerstände können Grundsteuer mindern***

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, dass ein Grundsteuererlass nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch dauerhafte, strukturell bedingte Ertragsminderungen erfassen kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2001 entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, d. h. auf einen so genannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle Grundstückseigentümer betroffen. Deshalb komme nicht ein auf den Einzelfall bezogener Steuererlass in Betracht. Der geringere Wert eines Mietobjekts wegen Unvermietbarkeit könne nur bei einer Neufestsetzung des Einheitswerts berücksichtigt werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht festhält.

### ***Arbeitgeber müssen Unterlagen über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aufbewahren***

Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen sind Arbeitgeber verpflichtet, Unterlagen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Arbeitnehmer aufzubewahren. Kommt es über die Frage, ob der Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat, zu einem Prozess und kann er die Unterlagen hierüber nicht vorlegen, ist davon auszugehen, dass die Beitragsforderung fortbesteht.

### ***Käufer kann bei Firmenfortführung für Verbindlichkeiten haften***

Der Erwerber eines Handelsgeschäfts kann für Verbindlichkeiten des Verkäufers in Anspruch genommen werden, wenn er das Handelsgewerbe unter der bisherigen Firma fortführt.

Entsprechend hat das Brandenburgische Oberlandesgericht die Haftung des Erwerbers einer Boutique für Kaufpreisforderungen bejaht, die auf Warenlieferungen an die vorherige Inhaberin und Verkäuferin der Boutique beruhen. Nach Feststellung des Gerichts führte der Erwerber nach dem Kauf der Boutique in denselben Geschäftsräumen den identischen Unternehmensgegenstand - Verkauf von Damen- und Herrenbekleidung - fort und übernahm hierfür einen Teil des Personals, die Geschäftseinrichtung sowie den Warenbestand. Darüber hinaus benutzte der Erwerber die Telefonnummer der Boutique weiter, auch Beschriftung des Geschäftslokals und Internetauftritt blieben unverändert.

Außerdem hatte der Erwerber des Handelsgeschäfts auch die Firma der früheren Inhaberin fortgeführt. Dazu genügt es nach Auffassung des Gerichts, wenn die wegen Fehlens der Bezeichnung als eingetragener Kaufmann fehlerhafte Firma einen Namensbestandteil enthält, der zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet ist und Unterscheidungskraft besitzt.

### ***Energieausweise ab 2008 Pflicht***

Am 25.4.2007 ist die neue Energiesparverordnung (EnEV) von den zuständigen Ministerien beschlossen worden. Diese wird voraussichtlich im Herbst 2007 in Kraft treten.

Damit wird ab dem Jahr 2008 in verschiedenen Schritten der Energieausweis für Gebäude eingeführt. Es ist dann Pflicht, bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden und Wohnungen den Kauf- oder Mietinteressenten einen Energieausweis vorzulegen. Es wird so genannte bedarfs- und verbrauchsorientierte Ausweise geben. Die Wahl zwischen den Energieausweisarten wird für Gebäude, die vor 1978 gebaut wurden, eingeschränkt. Gebäude mit bis zu vier Wohnungen benötigen dann immer einen bedarfsorientierten Ausweis.

Beim bedarfsorientierten Ausweis wird der Energiebedarf des Gebäudes unter Normbedingungen beurteilt, unabhängig von Standort, Nutzung und Witterungseinflüssen. Zu den Beurteilungskriterien zählen Gebäudetyp, Baujahr und die Dämmeigenschaften des Gebäudes. Der verbrauchsorientierte Ausweis dagegen berücksichtigt ausschließlich den witterungsbereinigten Energieverbrauch des Objekts. Es werden dabei mindestens drei Abrechnungsperioden ausgewertet.

Unabhängig vom Baujahr kann bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen zwischen den Ausweisarten gewählt werden. Bereits seit dem Jahr 2002 besteht für Neubauten die Verpflichtung, bedarfsorientierte Energieausweise vorzuhalten.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, Energieausweise auf der Grundlage der künftigen Verordnung auszustellen. Bei allen Ausweisen, die vor dem 1.1.2008 erstellt werden, kann die Ausweisart frei gewählt werden. Diese Ausweise sind ab dem Ausstellungsdatum zehn Jahre gültig.

Verstöße gegen die Energieeinsparverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Wie diese sanktioniert werden, bleibt abzuwarten.

## **Modernisierung des GmbH-Rechts: Beschleunigung von Unternehmensgründungen**

Am 23. Mai 2007 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen.

Im Entwurf dieses Gesetzes, das in der ersten Hälfte des Jahres 2008 in Kraft treten soll, sind zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

### **Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

- Herabsetzung des Mindeststammkapitals der GmbH von bisher 25.000 € auf 10.000 €
- Einstiegsvariante: Haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (GmbH, die zunächst ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, bei der das Mindeststammkapital dann aber durch Reduzierung der Gewinnausschüttungen nach und nach angespart wird.)
- Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten (bisher muss die Stammeinlage mindestens 100 € betragen und darf nur in Einheiten aufgeteilt werden, die durch 50 teilbar sind). Geschäftsanteile können künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt und übertragen werden.
- Gesellschafter können künftig auch mit einer „verdeckten Sacheinlage“ ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft erfüllen, wenn deren Wert den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht. Eine Differenz ist gegebenenfalls in bar zu erbringen.

### **Einführung eines Mustergesellschaftsvertrags**

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, maximal drei Gesellschafter) wird als Anlage zum GmbHG ein Mustergesellschaftsvertrag (nebst Muster für die Handelsregisteranmeldung) zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung dieses Musters ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich.

### **Beschleunigung der Registereintragung**

- Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Dementsprechend sind keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einzureichen.
- Bei Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.
- Bei der Gründungsprüfung kann das Gericht nur noch dann Nachweise verlangen, wenn es bezüglich der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung erhebliche Zweifel hat. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt.

## **Modernisierung des GmbH-Rechts: Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform**

Zur Erhöhung der Attraktivität der GmbH als am Markt tätiges Unternehmen sind im Wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

### **Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland**

Zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen gegenüber EU-Auslandsgesellschaften soll es deutschen Gesellschaften ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Deutsche Konzerne können danach zukünftig ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH führen.

### **Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen**

Nach dem Vorbild des Aktienregisters soll künftig nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. So kann lückenlos und einfach nachvollzogen werden, wer hinter der Gesellschaft steht. Der eintretende Gesellschafter erhält einen Anspruch darauf, in die Liste eingetragen zu werden.

### **Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen**

Die Gesellschafterliste dient als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, darf künftig darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist.

### **Sicherung des Cash-Pooling**

Cash-Pooling ist ein Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen im Konzern, wobei Mittel von den Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft zu einem gemeinsamen Cash-Management geleitet werden. Im Gegenzug erhalten die Tochtergesellschaften Rückzahlungsansprüche gegen die Muttergesellschaft. Zukünftig kann eine Leistung der Gesellschaft an einen Gesellschafter dann nicht als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen gewertet werden, wenn ein reiner Aktivtausch vorliegt.

### **Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts**

Das Eigenkapitalersatzrecht soll erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert werden. Eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen wird es nicht mehr geben.

## **Modernisierung des GmbH-Rechts: Missbrauchsbekämpfung**

Zur Bekämpfung von Missbräuchen sind insbesondere folgende Regelungen geplant:

- Zur Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaftern muss zukünftig in das Handelsregister eine **inländische Geschäftsanschrift** eingetragen werden. Wenn unter dieser Anschrift eine Zustellung faktisch unmöglich ist, wird die Möglichkeit verbessert, gegenüber juristischen Personen eine öffentliche Zustellung im Inland zu bewirken.
- Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft werden die Gesellschafter verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen **Insolvenzantrag** zu stellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter bei Kenntnis vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit an deren Stelle Insolvenzantrag stellen.
- Das an Geschäftsführer gerichtete **Verbot von Zahlungen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. nach Feststellung der Überschuldung wird erweitert. Es soll zukünftig auch bei Zahlungen gelten, die zur Zahlungsunfähigkeit führen, wenn dies bei sorgfältiger Geschäftsführung erkennbar war.
- Die bisherigen **Ausschlussgründe für Geschäftsführer** werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert.

## **Abzug von Schuldzinsen nach Betriebsaufgabe**

Schuldzinsen können nicht willkürlich einer bestimmten Einkunftsart zugeordnet werden. Für den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist der objektive wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit einer Einkunftsart maßgebend.

Der Bundesfinanzhof hat nochmals klar gestellt, dass Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nur dann in voller Höhe als nachträgliche Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn die Verbindlichkeiten nicht durch Verwertung des Aktivvermögens getilgt werden konnten.

Werden Teile des Aktivvermögens nicht verkauft und in das Privatvermögen überführt, sind auch die Schulden bis zur Höhe des Wertes der entnommenen Wirtschaftsgüter dem Privatvermögen zuzuordnen. Dabei können die ehemals betrieblichen Schuldzinsen abgezogen werden, wenn die in das Privatvermögen entnommenen Wirtschaftsgüter im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Handelsvertreter bei Betriebsaufgabe ein Darlehen von 65.000 € nicht getilgt, gleichzeitig aber den bis dahin betrieblich genutzten Teil seines Einfamilienhauses sowie zwei Kraftfahrzeuge entnommen. Der Teilwert der entnommenen Wirtschaftsgüter betrug 94.000 €. Das Gericht verneinte den Schuldzinsenabzug mit dem Hinweis, der Vertreter hätte diese Wirtschaftsgüter vorrangig zur Tilgung des betrieblichen Darlehens einsetzen, ggf. sein Einfamilienhaus verkaufen müssen.

## **Geschenke unter 35 Euro können der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen**

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

**Beispiel:** Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

## **Sofortversteuerung auch bei mehrjährigen Kaufpreistraten**

Ein Freiberufler hatte seine Praxis veräußert und den Kaufpreis in Raten erhalten. Er war der Ansicht, dass er die Einkünfte bei Zufluss der Einnahmen versteuern könne. Dies stand jedoch im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung, nach der nur dann ein Wahlrecht besteht, wenn der Kaufpreis als Leibrente gezahlt wird. Grundsätzlich sind die Einkünfte im Jahr der Veräußerung zu versteuern. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es steuerliche Ermäßigungen (Freibetrag, ermäßigter Steuersatz, so genannte 1/5-Regelung). Bei einer Leibrente werden die zugeflossenen Beträge dem Buchwert des übertragenden Vermögens gegenüber gestellt und der übersteigende Betrag als laufende Einkünfte besteuert.

Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund, von diesen Regelungen abzuweichen. Bei einer Zahlung des Veräußerungspreises für einen übertragenden Betrieb in Raten bleibt es bei der Sofortversteuerung als Normalfall.



## ***Kosten der doppelten Haushaltsführung auch bei gleichzeitiger Arbeitstätigkeit am Hauptwohnsitz absetzbar***

Ein Arbeitnehmer, der neben seiner Hauptwohnung am weiter entfernt liegenden Arbeitsort eine zusätzliche Wohnung unterhält, führt einen doppelten Haushalt und kann bestimmte Kosten hierfür steuerlich als Werbungskosten berücksichtigen.

Der Angestellte eines Bundestagsabgeordneten hatte seinen Hauptwohnsitz in Berlin und arbeitete auch hier. Da er auch in Bonn arbeiten musste, mietete er sich dort eine Zweitwohnung und machte 12.200 DM als Kosten der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte dies nicht an, weil der Angestellte auch am Ort seines Hauptwohnsitzes Berlin beschäftigt war. Hiergegen klagte der Angestellte.

Der Bundesfinanzhof gab ihm Recht und entschied, dass die Kosten der doppelten Haushaltsführung auch dann abzugsfähig sind, wenn ein Teil der Arbeit am Hauptwohnsitz erledigt wird.

## ***Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers im Außendienst***

Ein Außendienstmitarbeiter machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke an Kunden seines Arbeitgebers geltend. Sein Aufgabenbereich bestand in der Akquisition und Betreuung von Kunden. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen nicht als Werbungskosten an, weil der Außendienstmitarbeiter keine erfolgsabhängigen Einnahmen erzielt habe.

Der Bundesfinanzhof stellt in seiner Entscheidung klar, dass es nicht alleine darauf ankommt, dass ein Arbeitnehmer umsatz- oder erfolgsabhängige Einnahmen erzielt. Der Bezug variabler Bezüge sei nur ein gewichtiges Indiz, weil es der Arbeitnehmer dann in größerem Umfang selbst in der Hand habe, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen. Im entschiedenen Fall hatte der Außendienstmitarbeiter Anspruch auf eine gestaffelte Umsatzprovision.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, weil noch weitere Prüfungen des Falls vorzunehmen sind.

## ***Bürgerlich-rechtliche Verträge zwischen nahen Angehörigen bei Formfehlern ungültig***

Verträge zwischen nahen Angehörigen sind nur anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden und sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof nochmals bestätigt. Bleiben Formerfordernisse unbeachtet, werden die Verträge auch bei ansonsten klarer Zivilrechtsslage nicht anerkannt.

Auf Grundlage dieser Ausführungen wurden Darlehensverträge zwischen einem Vater und seinen minderjährigen Kindern nicht anerkannt. Es fehlte an der Einschaltung eines Ergänzungspflegers zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge. Der zivilrechtliche Mangel war auch nicht dadurch heilbar, dass die Einschaltung eines Ergänzungspflegers später nachgeholt wurde. Dies war zivilrechtlich zwar möglich, führte aber nicht zur rückwirkenden steuerlichen Anerkennung der Verträge. Auch der Umstand, dass ein Notar zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse geäußert hatte, die Einschaltung eines Ergänzungspflegers sei nicht notwendig, führte zu keiner anderen Beurteilung.

## ***Bescheinigungen der Denkmalbehörde nach dem 31.12.1998 nicht für das Finanzamt bindend***

Erhöhte Absetzungen für Gebäude in Sanierungsgebieten oder Baudenkmale setzen voraus, dass durch die Baumaßnahmen kein Neubau oder bautechnisch neues Gebäude entsteht. Dies zu beweisen ist schwierig.

2005 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass nur die Gemeinde- oder Denkmalbehörde (Bescheinigungsbehörde) Baumaßnahmen prüfen kann. Insofern war die von der Bescheinigungsbehörde getroffene Entscheidung für das Finanzamt bindend.

Das Bundesfinanzministerium hat nun erklärt, dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs nur für vor dem 1.1.1999 erteilte Bescheinigungen gilt. Durch nach dem 31.12.1998 erteilte Bescheinigungen wird das Finanzamt nicht gebunden. Es kann die steuerrechtlich bedeutsamen Tatbestandsmerkmale eigenständig prüfen. So kann das Finanzamt selbst entscheiden, ob ein Neubau vorliegt.

## ***Keine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für leer stehende Wohnungen ohne Vermietungsaktivitäten***

Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen vor, wenn die Aufwendungen in einem objektiven wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Mieteinnahmen stehen. Die Aufwendungen müssen durch die Absicht einer Einnahmeerzielung veranlasst sein.

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ernsthafte Vermietungsabsichten bestehen und die Wohnung nur vorübergehend leer steht. Steht hingegen eine Wohnung jahrelang leer und liegen keine Vermietungsaktivitäten des Eigentümers vor, ist ein Werbungskostenabzug wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht möglich.

Das Finanzgericht Köln hielt bei einer drei Jahre leer stehenden Wohnung bei Durchführung von lediglich zwei Besichtigungsterminen und Aufgabe nur einer Vermietungsanzeige die Einkünfteerzielungsabsicht nicht für

ausreichend nachgewiesen. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass der Eigentümer sich nicht ernsthaft um die Vermietung der Wohnung bemüht habe und versagte den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim nur bei krankheitsbedingter Unterbringung abzugsfähig***

Als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sind krankheitsbedingte Aufwendungen, die der Heilung dienen oder den Zweck verfolgen, eine Krankheit erträglich zu machen. Auch die Kosten der krankheitsbedingten Unterbringung in einem Altenpflegeheim oder Pflegeheim zählen zu den Krankheitskosten. Abziehbar sind neben den Pflegekosten auch die Kosten, die auf die Unterbringung und Verpflegung entfallen, soweit es sich hierbei um gegenüber der normalen Lebensführung entstehende Mehrkosten handelt. Außer dieser so genannten Haushaltersparnis ist die zumutbare Belastung zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht München entschied, dass die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, wenn die Unterbringung krankheitsbedingt ist. Das Gericht verlangt die Vorlage eines aussagefähigen Attests. Dieses müsse kurz vor oder zu Beginn des Heimaufenthalts ausgestellt sein.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit diesem Fall befassen.

**Hinweis:** Aufwendungen für die nur altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim sind nicht außergewöhnlich. Die Unterbringung in einem Altersheim rechnet nur dann dazu, wenn die betreffende Person infolge eines außergewöhnlichen Umstands pflegebedürftig ist und die Heimunterbringung dem Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim gleichkommt.

### ***Kein Erlass von Säumniszuschlägen auf Einkommensteuervorauszahlungen bei Miet- oder Pachtverlusten***

Wird eine Einkommensteuervorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, ist ein Säumniszuschlag von einem Prozent pro Monat der fälligen Steuer zu erheben. Dieser kann erlassen werden, wenn sich die Verhältnisse, unter denen Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt wurden, ändern.

Ausgeschlossen ist allerdings ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung, dass bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung eines Vermietungsobjekts Verluste erzielt werden. Gegen diese Einschränkung bestehen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die nur auf die Einkommensteuervorauszahlungen wirkende Einschränkung wird bei der endgültigen Einkommensteuerfestsetzung wieder aufgehoben.

Werden in einem solchen Fall festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nicht gezahlt, sind Säumniszuschläge zu erheben. Sie sind auch im Zusammenhang mit der Jahresveranlagung nicht zu erlassen, selbst wenn es im Rahmen der endgültigen Steuerfestsetzung wegen der Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu Steuererstattungen kommt.

### ***Unterschiedlicher Vorsteuerabzug bei privater Nutzung einer Wohnung im Unternehmensgebäude***

Ein Unternehmer, der ein Gebäude teils unternehmerisch und teils zu privaten Wohnzwecken nutzt, kann das gesamte Gebäude dem Unternehmen zuordnen. Der Vorteil ist, dass er die gesamte auf die Herstellungskosten des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Die private Nutzung muss er allerdings der Umsatzsteuer unterwerfen. In die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der auf die private Nutzung entfallenden Umsatzsteuer sind die Absetzungen für Abnutzung einzubeziehen. Für Zeiträume vor dem 1.7.2004 wurden diese mit 2 % der Herstellungskosten, die auf den privat genutzten Teil entfallen, angesetzt. Für Zeiträume nach dem 30.6.2004 hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Herstellungskosten nur auf 10 Jahre zu verteilen sind. Damit wird die Bemessungsgrundlage verfünffacht. Die Verwaltung wandte diese Neuregelung auch für Zeiträume vor dem 1.7.2004 an.

Der Bundesfinanzhof hat im Gegensatz zur Verwaltung entschieden, dass die Neuregelung erst für Zeiträume nach dem 30.6.2004 anzuwenden ist. Für die von der Verwaltung vorgenommene Rückwirkung fehlt es an jeglicher Rechtsgrundlage.

### ***Zurückbehaltungsrecht eines Mieters bei fehlender Nebenkostenabrechnung***

Einer vom Brandenburgischen Oberlandesgericht getroffenen Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Vermieter hatte einen Mietvertrag wegen fehlender Nebenkostenzahlungen gekündigt. Der Mieter bestritt einen Mietrückstand und verwies darauf, dass er wegen fehlender Nebenkostenabrechnungen zur Verrechnung mit aktuellen Vorauszahlungen berechtigt gewesen wäre.

Nach Ansicht des Gerichts ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrags möglich, wenn der Mieter über einen längeren Zeitraum unpünktlich oder zu wenig zahlt. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung könne jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Vermieter seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei, da er keine Nebenkostenabrechnung vorgelegt habe. Der Mieter habe deshalb berechtigt die Betriebskostenvorauszahlungen zurückbehalten. Die Kündigung sei deshalb unwirksam.



## **Schärfere Kontrollen bei der Künstlersozialversicherung**

Verwerter künstlerischer Tätigkeiten werden in Zukunft nicht mehr durch die Künstlersozialkasse, sondern durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft. Zweck dieser Maßnahme ist eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung, damit die Abgabensätze stabil gehalten werden können.

Mit dem Ziel einer systematischen Überprüfung der Versichertenangaben wird die Künstlersozialkasse ab 2008 außerdem jährlich wechselnde Stichproben in Höhe von mindestens 5 % der Versicherten durchführen. Wegen der schwankenden Einnahmen bleibt es zwar dabei, dass die Versicherten ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr möglichst objektiv selbst einschätzen. Geprüfte Versicherte erhalten zukünftig aber einen Fragebogen, der verbindliche Angaben über die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre verlangt und zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung für den geprüften Zeitraum einzureichen ist.

## **Künstlersozialversicherung - Welche Unternehmen müssen zahlen?**

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) regelt die Einbeziehung der selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. Ein Bestandteil des Gesetzes ist die sog. Künstlersozialabgabe. Danach sind bestimmte Unternehmen zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet. Vielfach herrscht Unkenntnis darüber, welche Unternehmen dies sind. Nach dem KSVG fallen hierunter drei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten, z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunk und Fernsehen.
- Unternehmen, die für sich selbst Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und
- Unternehmen, die solche Aufträge erteilen, um die Werke oder Leistungen der selbstständigen Künstler oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Hier stellt sich häufig die Frage, wann Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten „nicht nur gelegentlich“ erteilt werden.

Was Veranstaltungen angeht, so enthält das Gesetz die Aussage, dass eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vorliegt, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (z. B. die Erstellung einer Internetseite, den Entwurf eines Flyers oder die Gestaltung eines Geschäftsberichts), so reicht es bereits aus, wenn einmal jährlich eine solche Auftragserteilung geschieht. Nicht hingegen reicht es aus, wenn sie nur ein einziges Mal erfolgt.

Nicht unter die Abgabepflicht fallen auch private Veranstaltungen: wird z. B. eine Musikgruppe für eine Silberhochzeit engagiert, handelt es sich um eine private Veranstaltung, bei der die künstlerische Leistung nicht „verwertet“, sondern „konsumiert“ wird.

## **Künstlersozialversicherung - Berechnung der Künstlersozialabgabe**

Die Berechnung der Künstlersozialabgabe erfolgt zunächst anhand der Meldung, die ein abgabepflichtiges Unternehmen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das entsprechende Vorjahr abzugeben hat. In dieser Meldung teilt das Unternehmen mit, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Auf der Basis dieser Angaben berechnet die Künstlersozialkasse die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen und teilt diese dem Unternehmen mit. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Entgelte des Vorjahres.

Die mitgeteilte Entgeltsumme wird gezwölftelt und mit dem im laufenden Jahr geltenden Beitragssatz multipliziert. Dies ergibt die monatliche Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbeträge bleiben für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres gleich. Für die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in der Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Beträge erfolgt dann auf Grund der mitgeteilten tatsächlichen Entgelte. Bei Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, dürfen die Entgelte geschätzt werden.

## **Künstlersozialversicherung - Melde- und Aufzeichnungspflichten**

Unternehmen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, haben sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die Künstlersozialkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft dann die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese ggf. in einem besonderen Bescheid fest, der noch keine Angaben über die Höhe der Zahlungspflicht enthält. Der zur Abgabe Verpflichtete hat der Künstlersozialkasse sodann einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, sämtliche an selbstständige Künstler oder Publizisten geleistete Entgelte zu melden. Dabei hat er einen besonderen Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

Die betreffenden Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen. Da für alle Bereiche der Kunst und Publizistik ein einheitlicher Abgabesatz

gilt, kann insoweit heute im Gegensatz zu früher, wo die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt erfasst werden mussten, ein einheitliches Verfahren angewendet werden.

Die betreffenden Aufzeichnungen müssen verständlich und nachprüfbar sein. Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Dabei ist der Name des Künstlers bzw. Publizisten zu vermerken. Die Aufzeichnungen können in gesonderten Listen erfolgen, es ist aber auch möglich, sie im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) vorzunehmen. Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen müssen jederzeit ermittelt werden können. Hierzu zählen Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Gutschriften, aber auch Vertragsunterlagen, aus denen z. B. die Art der künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen und die Höhe des dafür vereinbarten Entgelts abzulesen ist. Auf Aufforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit regelmäßig am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres.

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzulegen.

Kommt ein künstlerisozialabgabepflichtiger Unternehmer den Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nach, so kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **Bestmögliche Verwertung eines Leasingfahrzeugs durch Kaufangebot zum Schätzwert**

Bei Kfz-Leasingverträgen mit Restwertgarantie steht dem Leasinggeber nach Ablauf der Leasingzeit ein vertraglicher Anspruch gegen den Leasingnehmer auf Erstattung des Differenzbetrags zwischen dem garantierten Restwert und dem Erlös aus der Verwertung des Leasinggegenstands zu. Dabei ist der Leasinggeber zur bestmöglichen Verwertung des Leasinggegenstands verpflichtet.

Diese Pflicht erfüllt der Leasinggeber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings schon dann, wenn er dem Leasingnehmer nach Einholung eines Schätzgutachtens anbietet, das Fahrzeug zum Schätzwert zu übernehmen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart reicht es aus, wenn der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Ergebnis des Gutachtens mitteilt, die Übersendung des Gutachtens ist nicht erforderlich.

Nicht einheitlich wird in der Instanzrechtsprechung die Frage beurteilt, ob bei der Verwertung des Leasingfahrzeugs dem Leasingnehmer der Händlereinkauf- oder der Händlerverkaufspreis gutzuschreiben ist und ob hiervon Abzüge vorgenommen werden dürfen. Zur höchstrichterlichen Klärung dieser Frage hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Revision gegen das Urteil zugelassen.

### **Jahressteuergesetz 2008: Geplante Änderungen bei Versorgungsleistungen**

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen. Danach soll eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zukünftig nur noch bei einer Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen möglich sein. Dabei soll nicht mehr zwischen Rente und dauernder Last unterschieden werden, so dass Versorgungsleistungen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger voll besteuert werden.

In allen anderen Fällen (Übertragung von Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen) soll der Abzug wiederkehrender Leistungen als Sonderausgaben nicht mehr zulässig sein. Gleichzeitig entfielen dann auch die Besteuerung der Zahlungen als sonstige Einkünfte beim Empfänger.

Diese Regelung soll auf alle nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen angewendet werden. Auf vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Verträge soll die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gelten.

### **Jahressteuergesetz 2008: Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

Trotz massiver Kritik seitens der steuerberatenden Berufe versucht der Gesetzgeber durch Neuformulierung des Paragrafen über den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, Steuergestaltungsmöglichkeiten einzudämmen.

Bisher muss die Finanzverwaltung nachweisen, dass der Steuerbürger mit seinen Gestaltungen das Gesetz umgeht. Zukünftig soll die Beweislast umgekehrt werden. Jeder Steuerbürger müsste bei einer steuersparenden Gestaltung, die der Finanzverwaltung nicht gefällt, den Nachweis erbringen, dass eine andere verständige Person diese Gestaltung unter wirtschaftlichen Interessen gewählt hätte. Ist dies der Fall und liegen „beachtliche außersteuerliche Gründe“ vor, könnte es gelingen, dem Missbrauchstatbestand zu entgehen.

Der Gesetzgeber will sich damit die Möglichkeit schaffen, unzureichende Gesetzesformulierungen durch die Hintertüre zu heilen.

### **Jahressteuergesetz 2008: Weitere beabsichtigte Änderungen**

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 weitere Änderungen beschlossen.

Dazu gehören u. a.:

- An Stelle der Steuerklassen III und V sollen Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die zusammen veranlagt werden, ab 2009 das sog. Anteilsverfahren wählen können, um Steuernachzahlungen zu vermeiden. Das Verfahren

ist allerdings so kompliziert, dass diese Option nur in seltenen Fällen gewählt werden wird. Voraussetzung ist, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten mitgeteilt werden.

- Ab dem Jahr 2008 soll der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber entfallen. Dies soll zum Bürokratieabbau beitragen.
- Kapitalertragsteueranmeldungen sollen ab dem 1.1.2009 elektronisch übertragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die beschlossenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt werden können.

### ***Aufwendungen für den Einbau von Wänden in ein Großraumbüro zur Herstellung von Einzelbüros sind steuerlich sofort abzugsfähig***

Ein Vermieter baute nach Auszug der Mieterin Leichtbauwände ein, um mehrere Einzelbüros herzustellen und zu vermieten. Die Umbaukosten von 30.000 DM machte er als Erhaltungsaufwand steuerlich geltend. Das Finanzamt wollte sie als sog. Herstellungskosten nur über 50 Jahre verteilt mit jährlich 600 DM abschreiben.

Der Bundesfinanzhof gab dem Vermieter Recht, weil mit der Umbaumaßnahme keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der vermieteten Räumlichkeiten verbunden war.

### ***Übernahme von Kosten für eine Wohnung als Unterhaltsleistungen im Rahmen des so genannten Realsplitting***

Übernimmt ein unterhaltsverpflichteter Ehemann Kosten für die Eigentumswohnung seiner Ehefrau, können die Aufwendungen Unterhaltsleistungen darstellen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um verbrauchsunabhängige Kosten oder Schuldzinsen handelt und die Ehefrau gleichzeitig auf ihr zustehende Ausgleichsansprüche verzichtet hat.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass der Begriff „Unterhaltsleistungen“ weit zu fassen ist. Die Überlassung einer Wohnung und die Übernahme von Kosten für diese Wohnung stellen nur eine Abkürzung des Zahlungswegs dar. Ob der Unterhaltsverpflichtete solche Kosten direkt übernimmt oder aber höheren Barunterhalt bezahlt und sich die Aufwendungen erstatten lässt, bleibt im Ergebnis gleich.

### ***„Hilfen für Helfer“: Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden***

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, wird das steuerliche Spendenrecht novelliert. Durch die erhöhte Abzugsmöglichkeit von Spenden soll das Ehrenamt in Deutschland gefördert werden. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrats gilt als sicher, so dass das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten wird.

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zu 20 % (vorher 5 bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu vier Promille (vorher zwei Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.
  - Mitgliedsbeiträge an Sport- und Freizeitvereine sind weiterhin vom Abzug ausgeschlossen.
  - Der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf 200 € angehoben.
- Der bisher gewährte Spendenrücktrag bei Großspenden wird abgeschafft. Dafür wird ein allgemeiner, zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag eingeführt, wenn die Zuwendungen die Höchstbeträge überschritten haben oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag wird per Bescheid gesondert festgestellt. Zu beachten ist allerdings, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererblich ist.
- Zusätzlich zu vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung bis 1 Million € (vorher 307.000 €) abziehbar. Dies gilt auch für Zustiftungen an bereits bestehende Einrichtungen (vorher nur anlässlich einer Neugründung). Der Stiftungshöchstbetrag kann verteilt auf 10 Jahre abgezogen und innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Vermögensstockspenden nach alter Rechtslage dürfen innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums seit Errichtung der Stiftung auf den neuen Höchstbetrag von 1 Million € aufgestockt werden.
- Die Haftung des Zuwendungsempfängers bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen wird von 40 auf 30 % des zugewendeten Betrags reduziert.
- Auf Grund der Rückwirkung zum 1.1.2007 hat der Spender die Möglichkeit, das bis Ende 2006 gültige Recht zu wählen. Dies kann insbesondere deshalb günstiger sein, weil bei Großspenden der Spendenrücktrag möglich war.
- Die Abzugsmöglichkeiten bestehen nicht nur im Rahmen der Einkommensteuer. Bei der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bestehen entsprechende Regelungen. Der Stiftungshöchstbetrag von 1 Million € steht Körperschaften allerdings nicht zur Verfügung.

### ***„Hilfen für Helfer“: Ehrenamtlich Tätige werden belohnt***

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, sollen ehrenamtlich Tätige für ihre gesellschaftlichen Leistungen belohnt werden. Das Gesetz wird nach der Zustimmung des Bundesrats rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten.

- Der so genannte „Übungsleiterfreibetrag“, der Einnahmen aus „Übungsleitertätigkeiten“ bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei stellt, wird auf 2.100 € erhöht. Bis zu dieser Höhe unterliegen die Einnahmen auch nicht der Sozialversicherung.
- **Hinweis:** Eine rückwirkende Erhöhung des Entgelts eines Übungsleiters derart, dass dieser im Jahr 2007 genau 2.100 € steuerfrei erhält, ist nur steuerlich möglich. Für die Sozialversicherung wirkt die Erhöhung und damit die Freistellung erst nach der Verkündung des Gesetzes. Erst dann könnte eine Erhöhung um monatlich 21 € erfolgen (2.100 - 1.848 = 252; 252 : 12 = 21).
- Neu eingeführt wird ein allgemeiner Freibetrag von 500 € im Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Der Freibetrag wird nicht gewährt, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder der „Übungsleiterfreibetrag“ in Anspruch genommen wurde. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### **„Hilfen für Helfer“: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts**

Durch das am 6.7.2007 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird das Gemeinnützigkeitsrecht reformiert. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft, sobald der Bundesrat nach der Sommerpause dem Gesetz zugestimmt hat. Dies gilt als sicher.

- Zukünftig muss nicht mehr zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken unterschieden werden. Verfolgt eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, kann sie auch steuerlich abziehbare Spenden entgegen nehmen.
- Im Gegenzug wird ein Katalog eingeführt, in dem die förderungswürdigen Zwecke abschließend aufgezählt sind. Die bisher durch Beispiele ergänzte Generalklausel entfällt. Eine Betätigung, die im abschließenden Katalog nicht genannt wird, sondern nur ähnlich ist, wird grundsätzlich nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden.
- Um die Folgen eines abschließenden Katalogs zu mildern und auf künftige Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht reagieren zu können, erhalten die Finanzbehörden das Recht, nicht in den Katalog fallende Tätigkeiten für gemeinnützig zu erklären. Voraussetzung ist, dass der verfolgte Zweck einer Körperschaft die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend eines Katalogzwecks selbstlos fördert.

Gemeinnützige Körperschaften unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Steuerpflicht. Die Freigrenze, bis zu der Steuerfreiheit besteht, wird von 30.678 € auf 35.000 € angehoben. Dies gilt auch für sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins.

### **Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für „Pendlerpauschale“**

Seit dem 1.1.2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte („Pendlerpauschale“) nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel an dieser Regelung und hat die Eintragung von Werbungskosten für diese Fahrten auf der Lohnsteuerkarte bereits ab dem 1. Entfernungskilometer zugelassen.

Bundesfinanzministerium und Bundesregierung haben bereits reagiert und lassen die Eintragung eines Freibetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang zu.

Betroffene Steuerzahler müssen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes beachten:

- Die Beantragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2007 ist noch bis 30.11.2007 möglich.
- Ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Werbungskosten insgesamt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € überschreiten.
- In der Einkommensteuererklärung 2007 sollte die Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer geltend gemacht werden.
- Das Finanzamt wird dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht anerkennen.
- Gegen den Einkommensteuerbescheid muss Einspruch eingelegt werden, falls diese Position nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wird.

**Hinweis:** Ist auf Grund des Einkommensteuerbescheids 2007 eine Nachzahlung zu leisten, weil wegen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags für 2007 eine zu geringe Steuer einbehalten worden ist, sollte die Nachzahlung geleistet werden, weil nicht vorhergesehen werden kann, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Entscheidet das Gericht positiv, muss das Finanzamt die Steuer erstatten und je nach Zeitablauf Erstattungszinsen von 0,5 % pro Monat zahlen. Wird Aussetzung der Vollziehung beantragt und die Nachzahlung nicht geleistet, müssen bei einer negativen Entscheidung ggf. zusätzlich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geleistet werden.

### **Diebstahl eines betrieblichen Pkw anlässlich einer Umwegfahrt führt nicht zu Betriebsausgaben**

Ein Arzt hatte auf der beruflichen Fahrt zu einem Kollegen einen kleinen Umweg genommen und einen Weihnachtsmarkt besucht. Sein dort auf einem Parkplatz abgestellter betrieblicher Pkw wurde gestohlen und nicht mehr wiedergefunden.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Abzug des Restbuchwerts des Pkw als Betriebsausgaben ab. Der Aufenthalt des Arztes auf dem Weihnachtsmarkt geschah aus privaten Gründen. Das Abstellen des Pkw auf einem Parkplatz war deshalb auch der privaten Lebensführung zuzurechnen.



## ***Ermittlungszeitraum bei Umstellung von einem unzulässigerweise gewählten abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr***

Eine Unternehmerin vermietete seit April 1979 Appartements an Kurgäste auf einem zuvor landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Sie ließ sich in das Handelsregister als gewerblich tätige Kauffrau eintragen und erklärte gegenüber dem Finanzamt vom Beginn ihrer Tätigkeit an bis 1999 gewerbliche Einkünfte. Diese ermittelte sie im Wege der Bilanzierung. Mit Zustimmung des Finanzamts wählte sie ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März des Folgejahres. 2001 erklärte sie, zu keinem Zeitpunkt gewerblich tätig gewesen zu sein, da sie hoteltypische Nebenleistungen nicht erbracht habe. Ihre Einkünfte seien daher solche aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt folgte dieser Rechtsauffassung und erließ geänderte Einkommensteuerbescheide für 1998 und 1999. Außerdem stellte es die Einkünfte auf das Kalenderjahr um. Fraglich war die Einkunftsermittlung für 1997. Das Finanzamt erfasste den Gewinn des letzten abweichenden Wirtschaftsjahres vom 1. April 1996 bis 31. März 1997 bei dieser Veranlagung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zusätzlich berücksichtigte es für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1997 die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzamt insoweit, als sowohl die Einkünfte aus dem letzten abweichenden Wirtschaftsjahr 1996/1997 im Veranlagungszeitraum 1997 zu besteuern sind als auch die im „Rumpfwirtschaftsjahr“ vom 1. April bis 31. Dezember 1997 erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Einkünfte des letzten abweichenden Wirtschaftsjahres müssen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifiziert werden. Der im Wege der Bilanzierung ermittelte Gewinn ist deshalb ggf. im Wege der Schätzung in einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten umzurechnen.

## ***Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen***

Eine Vermietungstätigkeit wird nur dann der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zugerechnet, wenn der Vermieter die Absicht hat, auf die Dauer der Vermögensnutzung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung wird diese Einkünfteerzielungsabsicht ohne weitere Prüfung vermutet. Eine Überprüfung im Wege einer Überschussprognose (über einen Zeitraum von 30 Jahren) ist bei Ferienwohnungen erforderlich. Bei Ferienwohnungen, die ausschließlich zur Vermietung angeboten und weder selbst genutzt noch zur Selbstnutzung vorgehalten werden, ist die Einkünfteerzielungsabsicht ebenfalls zu vermuten. Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht allerdings anhand der Prognose zu überprüfen, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen erheblich unterschreitet. Hiervon ist bei einem Unterschreiten von mindestens 25 % auszugehen. Vermietungshindernisse (z. B. Instandsetzungsarbeiten) sind in die Prognoseberechnung nicht einzubeziehen.

Diese Grundsätze bestätigte das Finanzgericht Münster.

Das Finanzgericht stellt in diesem Urteil auch klar, dass bei einer Vermietung von mehreren gleichwertigen in unmittelbarer Nähe belegenen Wohnungen zur Ermittlung der Anzahl der ortsüblichen Vermietungstage die konkreten Objektdaten der vergleichbaren Wohnungen heranzuziehen sind und nicht die statistischen Daten der Behörden.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

## ***Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen***

Wird Kapitalvermögen durch einen Dritten verwaltet, gehört das Entgelt für die Verwaltung grundsätzlich zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Das gilt auch dann, wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen steuerfreie Vermögensvorteile erzielt werden. Ein einheitliches Entgelt, das für die dauerhaft erfolgreiche Anlage des Kapitals gezahlt wird, ist in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, eine Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist vorzunehmen, wenn das Verwaltungsentgelt erfolgsabhängig ist und ein Teil des Entgelts auf nicht steuerbare Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens entfällt.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass das sog. Strategieentgelt für den Erwerb von Investmentfondsanteilen als Werbungskosten zu berücksichtigen ist. Ein Strategieentgelt ist eine Gebühr, die für die allgemeine Vermögensverwaltung gezahlt wird. Bei diesem Strategieentgelt handelt es sich nach Auffassung des Finanzgerichts nicht um Anschaffungskosten für die erworbenen Investmentfondsanteile.

Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

**Hinweis:** Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 grundsätzlich neu geregelt. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 in der Regel 25 % (Abgeltungssteuer). Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Für die Kirchensteuer ist eine besondere Formel anzuwenden. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich.

## ***Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung***

Bei Unterbringung in einem Wohn- und Pflegeheim können die gesondert in Rechnung gestellten Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Höhe entspricht dem Satz, den das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der so genannten Pflegestufe 0 abrechnen kann.

Damit hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass bei heimuntergebrachten Personen auch Kosten berücksichtigt werden können, wenn keine besondere Pflegestufe festgestellt worden ist. Bisher hatte die Finanzverwaltung die Auffassung



vertreten, dass in solchen Fällen nur dann Aufwendungen geltend gemacht werden können, wenn die Unterbringung in einem Heim durch eine Krankheit veranlasst ist.

### ***Versorgungsleistungen mit Wertsicherungsklausel bei Vermögensübertragungen nur mit dem Ertragsanteil abzugsfähig***

Wenn Eltern Vermögen, z. B. einen Betrieb oder eine Immobilie, zu Lebzeiten auf ihre Kinder übertragen, werden den Eltern hierfür häufig monatliche Versorgungsleistungen zugesagt. Diese sind regelmäßig als Sonderausgaben bei den Kindern abzugsfähig. In welcher Höhe sie abgezogen werden können, richtet sich danach, ob sie als Renten oder dauernde Last zu beurteilen sind. Während Renten nur mit einem vom Lebensalter der Eltern abhängigen Prozentsatz (sog. Ertragsanteil) abzugsfähig sind, können dauernde Lasten voll abgezogen werden, was steuerlich günstiger ist. Die Abgrenzung ist meistens schwierig.

Grundsätzlich liegt eine dauernde Last vor, wenn die Höhe der Versorgungsleistung schwankt oder abänderbar ist. Umgekehrt ist eine Rente anzunehmen, wenn sie immer gleich hoch und nicht abänderbar ist.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Sohn zahlte seinen Eltern einen monatlich gleich bleibenden Betrag, der sich nur auf Grund einer sog. Wertsicherungsklausel ändern konnte. Der Sohn meinte, die Zahlungen seien wegen der Abänderbarkeit als dauernde Last voll abzugsfähig. Das Gericht entschied aber, dass eine Wertsicherungsklausel den Charakter einer Rente nicht verändert. Der Sohn konnte daher die Zahlungen an die Eltern nur mit dem Ertragsanteil als Sonderausgaben abziehen.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber beabsichtigt, Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit ab 2008 stattfindenden Vermögensübertragungen nur noch dann als Sonderausgaben anzuerkennen, wenn betriebliches Vermögen übertragen wird. Außerdem soll ab 2008 nicht mehr zwischen Renten und dauernder Last unterschieden werden, sondern die Versorgungsleistungen sollen dann voll abzugsfähig sein.

### ***Sachspenden an gemeinnützige Einrichtungen anderer EU-Staaten***

Der in Deutschland wohnende Steuerzahler spendete an ein Seniorenheim in Portugal Bettwäsche und Handtücher im Wert von 18.000 €. Diese Einrichtung war nach portugiesischem Recht gemeinnützig. Er wollte die Sachspende als Sonderausgabe abziehen. Das Finanzamt verwehrte ihm dies, weil nach deutschem Recht nur Spenden an im Inland ansässige Einrichtungen steuerlich abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof hat die Frage der Abzugsfähigkeit nun dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, weil Sachspenden möglicherweise unter den Anwendungsbereich der sog. Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union fallen. Erst wenn eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hierzu ergangen ist, wird der Bundesfinanzhof sich wieder mit dem Fall beschäftigen.

**Hinweis:** Sachspenden ins EU-Ausland sollten steuerlich geltend gemacht werden. Wenn das Finanzamt dies nicht anerkennt, muss hiergegen Einspruch eingelegt werden. Das Einspruchsverfahren ruht dann auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung.

### ***Umsatzsteuersatz für Beförderungsleistungen eines Taxiunternehmers für Hin- und Rückfahrt***

Das Entgelt für Taxifahrten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinde erfolgt oder die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Hin- und Rückfahrt, z. B. bei Krankenfahrten, in der Regel nicht zusammengerechnet werden. Die Beförderungstrecken werden nur dann zusammengerechnet, wenn das Taxi während der Behandlung wartet. Die Leerfahrt gehört nicht zur Beförderungstrecke, auch wenn der Taxiunternehmer hierfür eine Kilometerpauschale erhält. Diese ist vielmehr Bestandteil des Beförderungsentgelts für die Hin- bzw. Rückfahrt.

### ***Erbengemeinschaft eines Unternehmers als Schuldnerin der Umsatzsteuer***

Verstirbt ein Unternehmer, geht damit automatisch seine Unternehmereigenschaft unter. Diese geht nicht auf die Erben über. Veräußert die Erbengemeinschaft einen Gegenstand, der zum Unternehmensvermögen des Erblassers gehörte und für den er den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hatte, unterliegt dieser Vorgang auch dann der Umsatzsteuer, wenn die Erbengemeinschaft nicht Unternehmerin wird. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Andernfalls komme es bei der Verwendung des Gegenstands zu einer systemwidrigen Nichtbelastung des Umsatzes mit Umsatzsteuer.

Da gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, ob der Auffassung des Finanzgerichts gefolgt wird.

### ***Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung***

Das Kammergericht Berlin hatte die Frage zu entscheiden, ob eine mietvertragswidrige Konkurrenzsituation einen Mangel der Mietsache darstellt und zur Mietminderung berechtigt.

In dem entschiedenen Fall betrieben die Parteien gemeinsam ein Geschäft. Nach der Trennung eröffnete einer der Partner nur fünf Meter entfernt einen Konkurrenzbetrieb. Gleichzeitig war er der Vermieter des im Ladenlokal verbliebenen Partners. Nach Ansicht des Gerichts verstößt der Vermieter mit diesem Vorgehen gegen den jedem Vertrag immanenten Konkurrenzschutz, da durch den Konkurrenzbetrieb der tatsächliche Zustand der Mietsache von

dem vertraglich vorausgesetzten Zustand abweicht. Der Vermieter hatte nämlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Ladenlokal ohne unmittelbare Konkurrenz vermietet. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Verstoß zu Umsatzeinbußen des Mieters führt.

### **Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen**

Sieht ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage vor, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat und aus deren Zahlung er für die Zukunft keinerlei Rechte herleiten kann, so ist ein solcher „Vorbehalt freiwilliger Zahlung“ unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um einen Altenpfleger, der ein monatliches Grundgehalt von 1.050 € brutto verdiente. Im Laufe der Zeit sagte ihm sein Arbeitgeber mittels mehrerer, im Wesentlichen gleich lautender Ergänzungen des ursprünglichen Arbeitsvertrags monatliche Leistungszulagen zu, die als freiwillige Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bezeichnet wurden.

Nach einigen Jahren stellte der Arbeitgeber die Zahlung der Leistungszulagen ohne Begründung ein. Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, er habe Anspruch auf die Zahlung der Zulagen. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass deren Zahlung freiwillig geschehe und keine Ansprüche des Arbeitnehmers begründen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Sehe ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage unter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs vor, so benachteilige dies den Arbeitnehmer unangemessen. Eine solche Klausel sei unwirksam. In einem als Dauerschuldverhältnis ausgestalteten Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Beständigkeit der monatlich zugesagten Zahlung einer Vergütung, die nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, vertrauen. Er erbringe im Hinblick hierauf seine Arbeitsleistung und stelle auch sein Leben darauf ein. Dies gelte nicht nur für eine Grundvergütung, sondern auch für zusätzliche regelmäßige Zahlungen, die von den Parteien als Teil der Arbeitsvergütung und damit als unmittelbare Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer zu erbringende Arbeitsleistung vereinbart werden. Ein vertraglich vereinbarter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs bei laufendem Arbeitsentgelt verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dass der Arbeitnehmer Formulierungen über die Freiwilligkeit der Zahlungen akzeptiert habe, stehe dem nicht entgegen.

### **Fehlende Pflichtangaben auf Geschäftsbrief eines Einzelkaufmanns sind nicht abmahnfähig**

Gibt ein Einzelkaufmann seine Firma, seine Anschrift und seine Telefonnummer, nicht jedoch seinen Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen auf einem seiner Geschäftsbriefe an, so stellt dies keinen zur Abmahnung berechtigenden erheblichen Wettbewerbsverstoß dar.

Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden.

Zwar hatte in dem entschiedenen Fall nach den Feststellungen des Gerichts ein Einzelkaufmann in einem seiner Geschäftsbriefe weder Familien- noch Vornamen angegeben und damit gegen seine aus der Gewerbeordnung resultierende entsprechende Verpflichtung verstoßen. Allerdings war nach Auffassung des Gerichts dieser Verstoß nicht geeignet, den Wettbewerb zu beeinflussen. Die Klage auf Erstattung der durch die Abmahnung verursachten Kosten wurde deshalb abgewiesen.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

### Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbesteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.11.2007	entfällt	entfällt

### Termine Dezember 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.12.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.